

# **S A T Z U N G** **des Musikverein Rohrbach e. V.**

## **§ 1** **Name und Sitz**

Die im Jahre 1972 gegründete Gemeinschaft trägt den Namen  
„Musikverein Rohrbach e. V.“  
und hat ihren Sitz in St. Ingbert-Rohrbach.

## **§ 2** **Aufgabe und Zweck**

1. a) Der Musikverein ist politisch und konfessionell neutral.  
b) Der Musikverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Musikverein hat den Auftrag zur Pflege und Förderung der Musik.
3. Eine besondere Aufgabe besteht darin, die Jugend zum Musizieren zu gewinnen und bei deren Aufgaben zu betreuen.
4. Der Verein hat das kulturelle Leben in der örtlichen Gemeinschaft nach besten Kräften zu unterstützen, soweit dies mit seinen Zielen vereinbar ist.
5. Der Verein ist offen für jeden Bürger, der Aufgabe, Zweck und Ziel der Gemeinschaft unterstützen will.
6. Der Öffentlichkeitsarbeit ist besonderes Gewicht beizumessen. Freundschaftliche Bande mit ähnlichen Gemeinschaften sind anzustreben.  
Zur Ausräumung etwaiger Schwierigkeiten müssen alle mitwirken. Dazu müssen Erfahrung, Verständnis, Bereitschaft und guter Wille in allen Fällen beitragen.
7. Der Musikverein ist Mitglied des Bundes Saarländischer Musikvereine (BSM).

### **§ 3** **Mitglieder und Organe**

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.  
Alle Mitglieder sind gehalten, den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen und zu fördern sowie die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.
2. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Er besteht aus mehreren Mitgliedern.

### **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. Dem Musikverein kann jeder angehören.  
Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen des Einverständnisses ihrer Eltern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Antrag setzt die Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung mit Anerkennung der Satzung und der sonstigen Vereinsrechte (Vorstandsbeschlüsse) voraus.  
Bei Vorlage eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme verweigert werden.
3. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod. Der Austritt soll schriftlich angezeigt werden. Er ist jeweils nur zum Quartalsende möglich. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit, wenn die Interessen des Vereins (insb. § 2 der Satzung) geschädigt werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. (Ziffer 3 findet sodann Anwendung).  
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) Grobe Verstöße gegen die Satzungen und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) Schwere Schädigung an dem Ansehen des Vereins.
  - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - d) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung. Die Zahlungspflicht beträgt 14 Tage ab Erhalt der zweiten Mahnung.
  - e) Widerrechtliche Aneignung von Eigentum des Vereins.
5. Liegt ein Ausschließungsgrund vor, so ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Macht es davon innerhalb 14 Tage keinen Gebrauch, so ergeht ein Beschluss des Vorstandes.
6. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Ausgeschiedene Mitglieder haben die Möglichkeit, auf Antrag wieder in den Verein aufgenommen zu werden (Ziffer 1 und 2 gilt entscheidend). Unter

Berücksichtigung von Besonderheiten des Einzelfalles soll ein strenger Maßstab angelegt werden.

Bei Wiederauflebung der Mitgliedschaft muss der ruhende Mitgliedsbeitrag nachgezahlt werden.

## **§ 5** **Beitragspflicht**

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet, monatlich einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die aktiven Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist.
2. Die Beiträge können per Banküberweisung und Bankeinzug bezahlt oder durch einen Beauftragten kassiert werden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt aus dem Verein nicht mehr zurückerstattet.

## **§ 6** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Als Mitgliederversammlung gilt eine Versammlung, zu der unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher eingeladen wird.  
Die Einladung kann durch:
  - E-Mail
  - Fax
  - Schriftlicherfolgen.  
Der Entwurf einer evtl. Satzungsänderung ist beizufügen.  
Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Mitglieder anwesend sind.  
Eine 2. Versammlung mit der gleichen Tagesordnung, die nach 2 - 4 Wochen einzuberufen ist, gilt in jedem Falle als beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr in den ersten drei Monaten durchgeführt, jedoch nur alle 2 Jahre mit Vorstandsneuwahlen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Vorstandstätigkeit des ausgeschiedenen zu wählen.

4. Von der nach Ablauf der Wahlperiode tagenden Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben zu erledigen:
- a) Wahl eines Versammlungsleiters
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der einzelnen Vorstandmitglieder
  - d) Satzungsänderung bei Bedarf
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Entscheidung über vorliegende Anträge.
5. Ein nicht anwesendes Vorstandsmitglied kann wieder gewählt werden, wenn
- a) eine Entschuldigung mit ausreichender Begründung über das Fehlen bei der Versammlung vorliegt (z. B. Krankheit).
  - b) ein schriftliches Einverständnis vorliegt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Für Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
Stimmberechtigt sind alle zahlenden Mitglieder und die aktiven Jugendlichen jeweils ab dem 16. Lebensjahr.
7. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

## **§ 7** **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer,
- dem Jugendleiter,
- den 3 Beisitzern,
- dem Orchestervertreter sowie
- den Dirigenten der einzelnen Orchester.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. und 2. Vorsitzende, vertreten.

2. a) Der Vorstand (außer dem Orchestervertreter) wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- b) Der Dirigent wird von den aktiven Musikern nach interner Abstimmung, wobei 2/3 Mehrheit gilt, in Vorschlag gebracht und vom Vorstand bestimmt.
- c) Der Orchestervertreter wird von den aktiven Musikern gewählt.

3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes sowie des Kassenprüfers beträgt 2 Jahre.
6. Eine vorzeitige zwangsweise Beendigung der Amtszeit, auch nur einzelner Mitglieder, kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Widerruflichkeit der Bestellung wird darauf beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegen muss, wie z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.  
Ist der Dirigent betroffen, sind die Musiker zuvor zu hören.
7. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Bare Auslagen können ersetzt werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 8** **Aufgaben des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen das 25. Lebensjahr vollendet und sich im Verein bewährt haben, zumindest zwei Jahre Mitglied sein.

Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und erstellt die Tagesordnung; Wünsche und Anregungen anderer Vorstandsmitglieder sind zu berücksichtigen.

Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden. Er kann mit Sonderaufgaben betraut werden.

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen. Er hat insbesondere die Protokolle über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Der Schriftführer hat Änderungen in der Vereinsführung Behörden und Verbänden mitzuteilen (Amtsgericht, Stadt, BSM etc).

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

Barabhebungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden.

Der Kassierer hat alle vereinseigenen Gegenstände in einem Inventarverzeichnis zu erfassen.

Anlässlich der Mitgliederversammlung hat der Kassierer Rechnung zu legen über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist. Diese Abrechnung ist spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Kassenprüfer können durch die Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand bestellt werden.

## **§ 9** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden.  
Zwischen den Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.  
Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
  
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über seine Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10** **Sonstiges**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechtes.

Die Satzung wurde erstellt am 10. März 2003.